

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

I. Anwendungsbereich:

- (1) Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Achterberg GmbH, Haldenstraße 18, D-45699 Gladbeck.
- (2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Kostenvoranschläge, Lieferungen und Leistungen.
- (3) Anders lautende Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen unserer Kunden (Besteller) finden keine Anwendung und werden nicht akzeptiert, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

II. Allgemeine Bestimmungen:

- (1) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir und unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.
- (2) Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.
- (3) An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherheitskopie erstellen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen:

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk einschließlich der Warenverpackung, ausschließlich der Transportverpackung und –versicherung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Sofern wir die Aufstellung oder Montage übernommen haben und nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- (3) Zahlungen sind für uns frei an unsere Zahlstelle zu leisten.
- (4) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er ist nicht berechtigt, unseren Zahlungsansprüchen Zurückbehaltungsrechte entgegenzuhalten, es sei denn, sie resultieren aus demselben Vertragsverhältnis.
- (5) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Eigentumsvorbehalt:

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher unserer gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche in unserem Eigentum. Soweit der Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil des Sicherungsgutes freigegeben.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass uns der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe der zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- (4) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

V. Lieferung und Verzug:

- (1) Die von uns genannte verbindliche Lieferfrist beginnt erst mit dem Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen. Die Lieferfrist wird durch den Eintritt von Zahlungsverzug des Bestellers für dessen Dauer unterbrochen.
- (2) Höhere Gewalt, z. B. Krieg, Aufruhr oder Mobilmachung oder ähnliche Ereignisse wie z. B. Streik, Ausspernung, die uns an einer fristgemäßen Lieferung ohne unser Verschulden hindern, führen zu einer Unterbrechung der Lieferfrist. Die Unterbrechung der Lieferfrist hält für die Dauer des Ereignisses an, höchstens jedoch 4 Wochen.
- (3) Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung durch uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- (5) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferung, höchstens jedoch 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

VI. Gefahrübergang:

- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
- (1) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - (2) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

VII. Aufstellung und Montage:

- Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
- (1) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und- stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz unseres Besitzes

- und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu ergreifen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
 - (2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie der erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - (3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 - (4) Verstößt der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen gegen die unter Ziff. VII Absatz 1 bis 3 genannten Pflichten und verzögert sich deshalb die der Aufbau, die Montage oder Inbetriebnahme der Lieferung um mehr als 3 Wochen, hat der Besteller uns je angefangener Woche eine Konventionalstrafe in Höhe von 1,25 % - maximal in Höhe von 10 % - des Gesamtauftragswertes zu zahlen.
 - (5) Der Besteller hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
 - (6) Die Abnahme der Lieferung ist auf unser Verlangen hin innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird.
 - (7) Der Besteller darf die Abnahme einer Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Haftung des Lieferers / Rechte des Käufers bei Mängeln:

- (1) Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Zeigen sich erst später Mängel, so sind diese innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung uns gegenüber anzuzeigen. Die Frist zur Mängelanzeige ist gewahrt, wenn der Besteller die Anzeige innerhalb der Frist absendet. Unterlässt der Besteller die Mängelanzeige oder zeigt er einen Mangel nicht rechtzeitig an, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- (2) Liegt ein Mangel vor, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren. Wir können nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- (3) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung oder Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung, nach Maßgabe in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausnahmen, ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung des Lieferers wird mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), auf Schäden beschränkt, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Eine weitergehende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Die Haftung des Lieferers wird der Höhe nach mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Folgeschäden.
- (6) Mängelrechte verjähren innerhalb eines Jahres. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Die Verjährung beginnt nicht neu, wenn zur Nacherfüllung eine andere, mangelfreie Sache geliefert wird.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte:

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller innerhalb der unter Ziff. VIII Abs. 6 genannten Frist Ansprüche erhebt, gilt Folgendes:
 - a) Der Besteller hat uns unverzüglich über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche und ggf. gesetzte Fristen zu verständigen.
 - b) Der Besteller hat uns die Entscheidung über sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen zu überlassen. Er hat uns unaufgefordert unverzüglich sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Dokumente und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Besteller darf die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche nicht ohne unsere ausdrückliche Weisung anerkennen. Wir werden innerhalb einer ggf. gesetzten Frist, anderenfalls innerhalb einer Woche dem Besteller mitteilen, ob und in welchem Umfang die vom Dritten erhobenen Ansprüche anerkannt oder streitig gestellt werden.
 - d) Der Besteller hat auf unsere Kosten ein Rechtsanwaltsbüro unserer Wahl mit der Wahrnehmung seiner Interessen sowie der Durchführung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens zu beauftragen. Dem Besteller bleibt unbenommen auf seine Kosten ein Rechtsanwaltsbüro seiner Wahl zu beauftragen.
- (2) Sind die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche berechtigt, richten sich unsere Haftung sowie die Rechte des Bestellers nach den Vorschriften unter Ziff. VIII.
- (3) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder gegen die unter Ziff. IX Abs. 1 lit. a) bis d) genannten Pflichten verstoßen hat.
- (4) Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine für uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung durch den Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird. Auch insoweit bleibt eine weitergehende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

- (1) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar resultierenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ein Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

XI. Unwirksame Klauseln:

- Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die einschlägige gesetzliche Regelung.
- Stand: April 2015